



HUNZENSCHWIL

Abfallreglement

der Gemeinde Hunzenschwil

2024

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Definition der Abfallarten	4
§ 4	Grundsätze	4
§ 5	Information	5
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	5
§ 7	Benutzungspflicht	6
§ 8	Mechanische Abfallbearbeitung	7
§ 9	Ablagerungsverbot	7
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11	Kompostieren	7
§ 12	Verbrennen	7

II Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen		
§ 13	Organisation	8
§ 14	Bediente Strassen	8
§ 15	Abfuhrdaten	8
§ 16	Bereitstellung	9
b) Kehrichtabfuhr		
§ 17	Umfang	9
§ 18	Bereitstellungsart	10
c) Sperrgutabfuhr		
§ 19	Umfang	10
§ 20	Bereitstellungsart	10
d) Grünabfuhr		
§ 21	Umfang	11
§ 22	Bereitstellungsart	11
e) Weitere Spezialabfahren		
§ 23	Umfang	11

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen und Recycling-Paradies		
§ 24	Angebot	11
§ 25	Betrieb	12
§ 26	Sonderabfälle	12

IV Finanzierung

§ 27	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
§ 28	Gebühren	13

§ 29	Bemessungsgrundlage	14
§ 30	Gebührenbezug	14
§ 31	Abfallrechnung	14

V **Schlussbestimmungen**

§ 32	Rechtsschutz	14
§ 33	Vollstreckung	15
§ 34	Strafbestimmungen	15
§ 35	Inkrafttreten	15

Anhang I

Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	16
---	----

Gesetzliche Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hunzenschwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Hunzenschwil zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.

²Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

³Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfällen (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.¹

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

¹ Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.

⁴Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.²

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.³

§ 5

Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug dem Bauamt.

² Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.21) generell verboten!

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grössere Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

³Der Gemeinderat und das Bauamt sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.⁴

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁵ beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einher Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7

Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde, bzw. den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an die Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

⁵ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9

Ablagerungsverbot Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe ¹Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11

Kompostieren ¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

²Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

Verbrennen ¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.⁶

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁶ Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziff. 521 und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.

⁴Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut etc.).

³Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat.
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und

Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- b) Dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen⁷ der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern, versehen mit einer Plombe, bereitgestellt werden.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19

Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwertung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 20

Bereitstellungsart

Jedes Stück, bzw. Bündel, ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

⁷ Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

d) Grünabfuhr

§ 21

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

³Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

§ 22

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

²Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken, bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.

³Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23

Umfang

Nach Bedarf können Spezialabfahren durchgeführt werden.

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen und Recycling-Paradies

§ 24

Angebot

¹Für folgende Abfallarten sind kostenlose Sammelstellen (GE = Gemeinde / RP = Recycling-Paradies) vorhanden:

- Alteisen	RP
- Batterien	RP
- Büchsen und Dosen	RP / GE
- Druckerpatronen	RP
- Elektronikgeräte	RP
- Getränkekarton	RP
- Flaschenglas	RP / GE
- Haushaltsgeräte	RP
- Kabel	RP
- Kaffeekapseln	RP
- Karton	RP
- Kork	RP
- Kunststoffe	RP
- Leuchtmittel	RP
- Metall	RP
- Öl bis 3 Liter (Haushalt / Motoren)	RP
- Papier	RP
- PET Flaschen	RP
- Plastikflaschen	RP
- Textilien	RP

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den kommunalen Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25

Betrieb

¹Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Benützungzeiten der kommunalen Sammelstellen werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei den jeweiligen Sammelstellen abzugeben.

§ 26

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farb- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer etc. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb⁸ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV Finanzierung

§ 27

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 28

Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten, wie z.B. Infrastrukturen und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmern eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁸ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert.

§ 29

Bemessungsgrundlage

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr pro Gebinde oder eine Jahrespauschale, angepasst an die Gebindegrösse, erhoben.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30

Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Marken, Containerplomben etc.

²Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 31

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V **Schlussbestimmungen**

§ 32

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁹.

§ 34

Strafbestimmungen ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 10. Juni 1994 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2024.

Gemeinderat Hunzenschwil

Urs Wiederkehr
Gemeindeammann

Colette Hauri
Gemeindeschreiberin

⁹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

Anhang I

Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung

Grundgebühren (exkl. MwSt.)

Kosten pro Einheit

- | | | |
|---|-----|--------------|
| - Privathaushalte | Fr. | 15.00 / Jahr |
| - Landwirtschafts-, Industrie-, und Gewerbebetriebe | Fr. | 15.00 / Jahr |

Kehrichtabfuhr (inkl. MwSt.)

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Säcke, Marken | | |
| 17 Liter | Fr. | 0.90 |
| 35 Liter | Fr. | 1.80 |
| 60 Liter | Fr. | 2.80 |
| 110 Liter | Fr. | 4.50 |
| b) Container (Plomben für eine Leerung) | | |
| 800 Liter | Fr. | 40.50 |
| c) Sperrgut | | |
| Marken (= Marken für 110 l Säcke) | Fr. | 4.50 |

Grünabfuhr (inkl. MwSt.)

- | | | |
|--|-----|---------------|
| a) Bündel (Länge max. 150 cm, Gewicht max. 25 kg) | Fr. | 7.20 |
| b) Gebinde pro Leerung | | |
| 80 Liter | Fr. | 3.60 |
| 140 Liter | Fr. | 5.60 |
| 240 Liter | Fr. | 11.00 |
| 800 Liter | Fr. | 35.50 |
| c) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette) | | |
| bis 240 Liter | Fr. | 95.00 / Jahr |
| bis 800 Liter (2 Vignetten à 240 Liter) | Fr. | 190.00 / Jahr |